

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
1413/2024/1.1	öffentlich	08.10.2024	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der SPD-Fraktion zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung			
<u>Beratungsfolge:</u>			
21.10.2024	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
11.11.2024	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
28.10.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
10.12.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Herr Eiben Herr Pohl		Finanzen Bürgermeister Planen, Bauen, Umwelt	

Beschlussvorschlag:

1. Die Straßenausbaubeiträge in der Stadt Norden werden mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft.
2. Die frei werdenden Personalressourcen aus dem Bereich der Beitragserhebung werden zur Deckung von Personallücken in anderen Verwaltungsbereichen eingesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Förderprogramme zu identifizieren und Fördermittel zur Unterstützung der Finanzierung von Straßenausbau- und Sanierungsprojekten zu beantragen.
4. Zur Kompensation der Einnahmeverluste wird die Grundsteuer B anteilig so angepasst, dass jährlich 400.000 € **zusätzlich** für den Straßenausbau in den Haushalt eingestellt werden. Diese Mittel sollen übertragbar sein, um zukünftige Haushalte zu entlasten und Ansparungen für größere Projekte zu ermöglichen.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden wurde vom Rat der Stadt Norden in seinen Sitzungen am 09.12.2004 und 08.02.2005 beschlossen. Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 16.09.2024 die Straßenausbaubeitragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 abzuschaffen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Straßenausbaubeitragssatzung abzuschaffen, wurde in den Gremien der Stadt Norden im Jahr 2017 unter Beteiligung rechtlicher Beratung von Rechtsanwalt Klein ausführlich diskutiert und abschließend abschlägig vom Rat der Stadt Norden beschlossen (vgl. Anlagen – Sitzungsvorlage 0169/2017/3.3, Ergänzungsvorlage 0169/2017/3.3/1, Beschlussmitteilung vom 08.12.2017).

Die Erhebung kommunaler Abgaben, z.B. von Straßenausbaubeiträgen, ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises jeder Kommune. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) gibt den Rahmen vor, in dem sich die Kommunen gemäß ihrem Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Grundgesetz) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erschließen kann.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG. Demnach stehen nach diesen Grundsätzen an erster Stelle die sonstigen Finanzmittel (z.B. Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen übertragener Wirkungskreis, Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten, Zuwendungen, Gemeinbestandteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer). An zweiter Stelle stehen die speziellen Entgelte, wo der direkte Zusammenhang zwischen der Leistung der Kommune und der dafür zu entrichtenden Gegenleistung des Leistungsempfängers gegeben ist (z.B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Abwasserbeiträge, Erschließungsbeiträge). Die Straßenausbaubeiträge, die prinzipiell auch zur zweiten Stelle der Finanzmittelbeschaffung gehören, hat der Niedersächsische Gesetzgeber allerdings gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG aus dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG herausgenommen.

Mithin können die Kommunen eigenständig entscheiden, ob sie einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erheben oder den Straßenausbau über allgemeine Finanzmittel finanzieren möchten.

Die Stadt Norden ist zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2024 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll entschieden werden, ob die Straßenausbaubeitragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft werden soll oder nicht und die zukünftigen Straßenbaumaßnahmen mit finanzieller Deckung durch die Anhebung der Grundsteuer B erfolgen kann.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, eine Rechtspflicht zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung besteht nicht.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz ist geregelt, dass die Kommunen Grundstücksbesitzer an den Kosten des Straßenausbaus beteiligen können. Für Durchfahrtsstraßen sind das 20% der Gesamtkosten, für Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr ca. 50% und für Anliegerstraßen 75 %.

Die SPD-Fraktion erläutert in ihrem Antrag, dass die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen seien, weil die bisherige Verteilung der Kosten nicht ausgeglichen bzw. nicht sozial verträglich sei. Künftig sollen die Aufwendungen für Straßenunterhaltungs- und –ausbaumaßnahmen gerechter über die Allgemeinheit im Rahmen einer Anpassung des Grundsteuerhebesatzes B finanziert werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Gesetzliche Bestimmungen des NKAG und des NKomVG..

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Mögliche Lösungen sind

- a) einmalige Straßenausbaubeiträge (jetzige Regelung = Status Quo)
- b) wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (mit wesentlich höherem Personalaufwand)
oder
- c) den Straßenausbau ausschließlich über allgemeine Finanzmittel finanzieren.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Beschlussgegenstand:

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Stadt Norden

Sachverhalt:

Die Stadt Norden erhebt derzeit Straßenausbaubeiträge von Anliegern, um die Kosten für den Ausbau und die Sanierung von Straßen anteilig zu finanzieren. Dies führt häufig zu Unzufriedenheit unter den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und erzeugt zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ergeben sich neben organisatorischen und finanziellen Vorteilen auch wesentliche Verbesserungen in Bezug auf die Gerechtigkeit der Verteilung der Kosten:

1. Mehr Gerechtigkeit durch allgemeine Kostenbeteiligung:

Derzeit werden nicht alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zur Finanzierung des Straßenausbaus herangezogen, beispielsweise bei Landesstraßen, die keinen Beitragspflichten unterliegen. Durch die Abschaffung der Anliegerbeiträge wird erreicht, dass künftig alle Bürgerinnen und Bürger zur Finanzierung beitragen – unabhängig davon, ob sie als Anlieger betroffen sind oder nicht. Da alle Einwohner der Straßen nutzen, sei es als Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger, erscheint es gerechter, diese Kosten solidarisch durch alle zu tragen.

2. Gestaltungsspielraum für die Kommune:

Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gewinnt die Kommune die Freiheit, ohne Diskussionen über Kostenbeteiligungen den Standard von Straßeninfrastrukturen, inklusive Fuß- und Radwegen, zu bestimmen. Dies ermöglicht es der Stadt, Projekte zielgerichteter und langfristiger zu planen und umzusetzen, ohne auf die Beteiligung einzelner Anlieger angewiesen zu sein.

3. Einsparung von Personalressourcen:

Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung, Abrechnung und Durchsetzung von Straßenausbaubeiträgen entfällt. Dadurch werden wertvolle Personalressourcen frei, die für andere Verwaltungsaufgaben genutzt werden können. Dies führt zu einer Effizienzsteigerung und spart der Stadt langfristig Geld, da unbesetzte Stellen durch die Umverteilung der Arbeitskräfte intern besetzt werden können.

4. Kompensation der Einnahmeausfälle durch Fördermittel und Grundsteuer B:

Um die durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge entstehenden Einnahmeverluste zu kompensieren, wird eine anteilige Erhöhung der Grundsteuer B vorgeschlagen. Diese Erhöhung verteilt die finanzielle Last auf alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Norden und stellt sicher, dass ausreichend Mittel für den Ausbau und die Instandhaltung der Straßen bereitstehen. Zusätzlich sollen Fördermittel auf Landes- und Bundesebene in Anspruch genommen werden, um einen Teil der Kosten zu decken.

Wichtig ist, dass die durch die Grundsteuer B bereitgestellten Mittel **zusätzlich** für den Straßenausbau zur Verfügung stehen und jährlich übertragbar sein müssen, damit sie für zukünftige Haushalte angespart werden können. Dies ermöglicht der Stadt, größere Straßensanierungsprojekte flexibel und nachhaltig zu planen und umzusetzen.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

-

5.2 Gründe dafür

Auszug SPD-Antrag:

„Bisherige Verteilung der Kosten nicht ausgeglichen bzw. sozial verträglich“

5.3 Gründe dagegen

Finanzielle Mehrbelastungen für alle Bürgerinnen und Bürger durch Steueranpassung

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen der Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung:

Verbesserung des Straßenzustandes in Norden

Beachtung des Grundsatzes der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit

Risiken der Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung:

Klageverfahren der Straßenanlieger gegen die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge

Risiken der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung:

Verteuerung des Straßenausbaus wegen erhöhter Anforderungen von Seiten der Entscheidungsträger aufgrund Steuerfinanzierung durch die Allgemeinheit

Nichtbeachtung des Äquivalenzprinzips

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach der politischen Entscheidung über den Antrag der SPD-Fraktion sind im Falle der Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.01.2025 im Doppelhaushalt 2025/2026 die dadurch fehlenden Haushaltsmittel anderweitig zur Verfügung zu stellen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Beschlussfassung über die erforderliche Aufhebungssatzung durch den Rat der Stadt Norden in der Dezember Sitzung 2024.